

Inhaltsverzeichnis

I.	Zur Verallgemeinerbarkeit der Thesen dieser Studie und zu den Verweisen in Fußnoten (gleichsam ein Vorwort)	11
II.	Die Rechtsordnung als effektives Normengebilde	13
1.	Dudens Definition des Rechts	13
2.	Die überwiegende Effektivität der Rechtsordnung als Voraussetzung der Rechtsgeltung	14
a)	Die Koinzidenz von der Grundnorm mit der Effektivität der Rechtsordnung sowie die Geltung und die Wirksamkeit einer Norm als Korrelate des Rechts in der Wirklichkeit des Sollens und der Wirklichkeit des Seins	14
b)	Der unzulässige Schluss der Möglichkeit des nur aus der Welt des Seins erschließbaren Außerkrafttretens einer Rechtsnorm, daher des Außergeltungtretens einer Rechtsnorm unabhängig von den Regelungen des gesetzten Rechts	25
c)	Die Essentialität der Sanktions- bzw. Zwangsnormen	26
d)	Die Adressaten der Sanktions- bzw. Zwangsnormen	29
3.	Die „Rechtsnorm“ als kleinster Baustein der Rechtsordnung	33
III.	Zentrale Aspekte der Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung	41
IV.	Die Interpretationslehre der Reinen Rechtslehre, der herrschenden Lehre und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	55
1.	Die Interpretationslehre Kelsens	55
2.	Die Interpretationslehre Merkl's	63
3.	Die Interpretationslehre Walters	66
4.	Die Interpretationslehre der Vertreter der Reinen Rechtslehre	69
5.	Die eine objektive Interpretation bevorrangenden Lehrmeinungen	72
6.	Die Interpretationslehre der Höchstgerichte	93
V.	Das Postulat eines Stufenbaus der rechtlichen Autorität	99
1.	Die Annahme eines Stufenbaus der Interpretationsmethoden	99
2.	Zur Ableitung eines Kanons der zulässigen Interpretationsmethoden aus der österreichischen Bundesverfassung	103

3.	Zur Ableitung eines Stufenbaus der Interpretationsmethoden aus der österreichischen Bundesverfassung	106
4.	Die Hypothese eines Stufenbaus der rechtlichen Autorität	113
VI.	Die kontrollierenden Rechtsautoritäten	121
1.	Konnex zur Analyse der Interpretationspraxis	121
2.	Der Begriff der Rechtsautorität	121
3.	Die kontrollierende Rechtsautorität	121
a)	Problemstellung	121
b)	Die derogatorisch kontrollierende Rechtsautorität (Kontrollorgan mit derogatorischer Kraft) und die nicht-derogatorisch kontrollierende Rechtsautorität (Kontrollorgan ohne derogatorische Kraft)	122
c)	Die auf einen Sachverhalt zentrierte kontrollierende Rechtsautorität (sachverhaltszentriertes Kontrollorgan) und die auf die Prüfung eines bestimmten Rechtsakts zentrierte kontrollierende Rechtsautorität (rechtsaktzentriertes Kontrollorgan)	125
4.	Die handlungszentrierten Kontrollorgane	126
a)	Der Prüfungsgegenstand der handlungszentrierten Kontrollorgane	126
b)	Die gebotene Beachtlichkeit der Rechtsnormauslegung der handlungszentrierten Kontrollorgane	129
c)	Der besondere Zweck der Einrichtung von mit der Prüfung von Handlungen von Organwaltern betrauten handlungszentrierten Kontrollorganen	139
d)	Die ausschließlich bloß mittelbare Bestimmtheit des Rechtswidrigkeitsbegriffs als Gemeinsamkeit aller durch handlungszentrierte Kontrollorgane geführten Verfahren	142
e)	Die Sanktionenverhängungskompetenz der handlungszentrierten Kontrollorgane	145
VII.	Die Rechtsauslegungsautorität	150
1.	Die bloß mittelbare Bestimmtheit des Rechtswidrigkeitsbegriffs als Gemeinsamkeit aller durch handlungszentrierte Kontrollorgane geführten Verfahren	150
2.	Die von jedem Vollzugsorgan zu setzenden Interpretationsschritte	151
3.	Das Phänomen der Beachtung der Interpretationsergebnisse anderer Rechtsautoritäten durch Vollzugsorgane	152

a)	Das Phänomen der Rechtsauslegungsmethode der Berufung auf eine Rechtsautorität	152
i.	Der Vorrang der Rechtsauslegungsmethode der Berufung auf eine Rechtsautorität	152
ii.	Die Praxis der „nahezu blinden“ Beachtung von Präjudizien	153
iii.	Die Entlastungsfunktion der Rechtsauslegungsmethode der Berufung auf eine Rechtsautorität	156
iv.	Die Normierung einer Bindungswirkung höchstgerichtlicher Entscheidungen durch das Gesetz oder durch die Judikatur	157
v.	Die Nichtbeachtung des Umstands der Nicht-Normierung einer Bindungswirkung höchstgerichtlicher Entscheidungen durch das Gesetz	175
vi.	Die gesetzliche Motivierung zur Beachtung höchstgerichtlicher Entscheidungen	180
vii.	Die soziologische Erklärung der allgemeinen Beachtung der höchstgerichtlichen Entscheidungen ...	180
b)	Das Phänomen der Rangordnung von Rechtsauslegungsautoritäten	184
i.	Die primäre Beachtung der höchstgerichtlichen Präjudizien	184
ii.	Die primäre Beachtung der herrschenden Lehre bzw. der ständigen Vollzugspraxis bei Fehlen einer höchstgerichtlichen Judikatur	185
iii.	Die subsidiäre Beachtung der Praxis der beteiligten Verkehrskreise	196
iv.	Die Auslegung nach der von der höchstgerichtlichen Judikatur für eine Rechtsmaterie favorisierten Interpretationsmethode bei Fehlen eines von einer Rechtsautorität ableitbaren Interpretationsergebnisses	201
VIII. Die Relevanz der Unterstellung rechtsnormsetzender Organwalter unter die Kontrollbefugnis handlungszentrierter Kontrollorgane		208
1.	Die Rechtsfolge der Kontrollunterworfenheit der kontrollierenden Organwalter	208
2.	Die Verpflichtung der Organwalter eines handlungszentrierten Kontrollorgans zur Übernahme der höchstgerichtlichen Judikatur	209

3. Relevanz für die Interpretationspraxis	215
4. Die primäre (ausschließliche) Beachtlichkeit der Judikatur jener Höchstgerichte, die zur Prüfung der Entscheidungen der (zur Prüfung der Handlungen von Organwaltern befugten) handlungszentrierten Kontrollorgane zuständig sind	219
5. Die subsidiäre Beachtlichkeit der Judikatur des zur Prüfung einer Rechtsnorm grundsätzlich zuständigen Höchstgerichts	222
a) Das Problem der bloß subsidiären Beachtlichkeit der Judikatur des zur Prüfung einer Rechtsnorm grundsätzlich zuständigen Höchstgerichts	222
b) Die Praxis einer höchstgerichtlichen Arbeitsteilung.....	223
c) Die Ableitung der Praxis einer höchstgerichtlichen Arbeitsteilung aus der Rechtsordnung.....	225
d) Die Ableitung des Gebots der Beachtung der Judikatur des zur Prüfung einer Rechtsnorm grundsätzlich zuständigen Höchstgerichts	226
6. Keine Sonderstellung der Organwalter der Höchstgerichte	235
IX. Der Stufenbau der Rechtsordnung nach der rechtlichen Autorität	237
1. Nur partielle Einordenbarkeit der Vollzugsakte von handlungszentrierten Kontrollorganen in den Stufenbau der Rechtsordnung nach der derogatorischen Kraft	237
2. Der besondere Stellenwert von Weisungen für die handlungszentrierten Kontrollorgane	238
3. Die Rangordnung denkbarer Rechtsnormauslegungsergebnisse	243
4. Die Darstellung der Stufenbauordnungen der Rechtsordnung nach der rechtlichen Autorität	245
a) Positivrechtliche Verankerung dieser Stufenbauordnungen	245
b) Die Darstellung des von weisungsgebundenen Organwaltern (Bediensteten) zu beachtenden Stufenbaus der Rechtsordnung nach der rechtlichen Autorität	249
i. Gerichtlich strafrechtlich sanktionierte Gebots- und Verbotsnormen	249
ii. Weisungen, deren Normadressat der Organwalter (Bedienstete) ist	251

iii.	Alle sonstigen sanktionierten Gebote bzw. Verbote, deren Normadressat der Organwalter (Bedienstete) ist	252
c)	Die Darstellung des von nicht-weisungsgebundenen Organwaltern zu beachtenden Stufenbaus der Rechtsordnung nach der rechtlichen Autorität	253
d)	Die Darstellung des von Rechtsunterworfenen, insofern sie nicht als Organwalter handeln, und auch keine weisungsgebundenen Bediensteten sind, zu beachtenden Stufenbaus der Rechtsordnung nach der rechtlichen Autorität	254
X.	Die Konkretisierung der Rechtsunterworfenen verpflichtenden Sollensanordnungen und der Rechtsunterworfenen berechtigenden Befugnisseinräumungen durch sachverhaltszentrierte Kontrollorgane.....	257
XI.	Zur Frage der Richtigkeit einer Rechtsnormauslegung	260
1.	Die Streitfrage der Rangordnung zwischen der Rechtswissenschaft und den Vollzugsorganen	260
2.	Die Lehre vom Primat der Rechtswissenschaft gegenüber den Vollzugsorganen	260
a)	Die Lehrmeinung, wonach die Rechtswissenschaft feststellt, was die „richtige“ Gesetzesauslegung ist	260
b)	Die mangelnde Praktikabilität der Lehre vom Primat der Rechtswissenschaft	262
c)	Die metaphysischen Wurzeln der Lehre vom Primat der Rechtswissenschaft	262
d)	Die Unhaltbarkeit der Feststellungen, wonach durch höchstgerichtliche Erkenntnisse die Rechtsnormen nicht richtig ausgelegt werden (zugleich eine Kritik des Begriffs vom Fehlerkalkül)	267
3.	Die Lehre vom Primat der Vollzugsorgane gegenüber der Rechtswissenschaft	280
a)	Die Ablehnung des Primats der Rechtswissenschaft durch die herrschende Lehre	280
b)	Die Konsequenzen des Primats der Vollzugsorgane für die Bestimmung des Bedeutungsgehalts von Rechtsnormen	282
i.	Die untergeordnete Rolle der rechtswissenschaftlichen Lehre	282

ii.	Das Gebot der Ermittlung des Bedeutungsgehalts einer Rechtsnorm auf induktivem Wege	284
iii.	Die willkürliche Verengung des Bedeutungsgehalts einer Rechtsnorm durch die Organwalter der Vollzugsorgane	287
iv.	Der Begriff der „Richtigkeit“ eines Vollzugsakts	290
v.	Die „Richtigkeit“ höchstgerichtlicher Entscheidungen als Beweis des Primats der Vollziehung gegenüber der Rechtswissenschaft	291
vi.	Die Widerspiegelung des Primats der Vollzugsorgane im Stufenbau nach der rechtlichen Autorität und dessen Relevanz für die Interpretation von Rechtsnormen	293
XII.	Die Überordnung der Höchstgerichte über den Gesetzgeber	297
XIII.	Der Primat der Exekutivorgane gegenüber den sonstigen Vollzugsorganen	306
XIV.	Zusammenfassung der Argumentation	313
XV.	Konsequenzen des vertretenen Ansatzes	321
	Literaturverzeichnis	323
	Stichwortverzeichnis.....	389